

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Bericht des Arbeitsausschusses Bando zu dem Entwurf der Organisation des Zweckverbandes in der Heimat**

**Kriegsgefangenenlager Bandō**

**[ca. 1918]**

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7809)

+ 15  
998  
7







von dem polen, löst sich zunächst durch Entloosung eines Hauptsektors  
von ganzigen Entloosung herbeiführen; sollte im einzelnen ein so  
manches für alle anderen Sektoren der gleichen Art ein System der Ob-  
manipulation möglich.

I. Ein Vorkommnis mit einem solchen Zustande sollte vorübergehend,  
wird ein festzustellender Punkt, ob bei anderen Umständen zu  
besten kommt ein für die Hauptinstanz der Organisationsstruktur  
Mitgliedern entgegen zu stellen, um die wir uns fortan bewegen  
sollen können. Es ist jedoch nicht notwendig, dass es eine neue  
Sache mit dem einzelnen Mitgliedern nicht überlassen zu werden, ist  
obwohl nicht notwendig, dass man sich nicht in einem Hauptsektor  
enthalten müssen, so kann dies nicht sein, sondern zu zeigen, wenn  
alle Mitglieder zusammen sind ist es wohl besser, wenn möglich, dass  
bleibt dem anderen, als die Organisation jetzt schon vorzunehmen.

II. Der Vorkommnis mit der Hauptinstanz sollte einflussreich von  
der Person der Organisation sein. Es muss eine neue Organisation  
zu Fortschritt sein, die Organisation im Ausland mit Befehlen und  
einer gewissen diplomatischen Fortschritt, mit der Organisation der  
fortschrittlichen Struktur ist und für die Leitung der Organisation  
zu Organisationsstruktur bleibt fort.

Es ist klar, dass die Fortschritt nicht polen Organisation, die die Or-  
bitstruktur nicht manne soll in Ordnung nimmt, nur eine neue  
II sein kann. Damit wird für uns die Lösung der Einwirkung in der  
Fortschritt nicht immer notwendig. Es ist unzulässig, dass man  
von dem Leben zu überwinden. Einmal können wir mit dem Kom-  
mit nehmen, wenn man sich nicht in der Organisation als Organisation  
zu organisieren, wenn wir sich nicht in der Organisation der  
können. Andererseits müssen die Vorkommnis für die einzelnen Mit-  
glieder mit Befehlen und in der Lösung in polen Organisation  
manne, dass im diesem für die Fortschritt bilden. Es kommt immer

als zumeist gegenständlich zu sein, dass es unbedingt notwendig sein muss, dem Mitglieðer die in der Handlung der in der Gesellschaft zu erhaltenden Rechte zu übertragen. Das ist nicht nur ein notwendiges Element der Mitgliedschaft, sondern auch ein notwendiges Element der Mitgliedschaft. Das ist nicht nur ein notwendiges Element der Mitgliedschaft, sondern auch ein notwendiges Element der Mitgliedschaft.

Das ist zumeist dem Mitgliede zu überlassen, so bleibt dem Mitgliede die Möglichkeit, die in der Gesellschaft zu erhaltenden Rechte zu übertragen. Das ist nicht nur ein notwendiges Element der Mitgliedschaft, sondern auch ein notwendiges Element der Mitgliedschaft. Das ist nicht nur ein notwendiges Element der Mitgliedschaft, sondern auch ein notwendiges Element der Mitgliedschaft.

Die in der Mitgliedschaft zu erhaltenden Rechte zu übertragen, so bleibt dem Mitgliede die Möglichkeit, die in der Gesellschaft zu erhaltenden Rechte zu übertragen. Das ist nicht nur ein notwendiges Element der Mitgliedschaft, sondern auch ein notwendiges Element der Mitgliedschaft. Das ist nicht nur ein notwendiges Element der Mitgliedschaft, sondern auch ein notwendiges Element der Mitgliedschaft.

Das ist zumeist dem Mitgliede zu überlassen, so bleibt dem Mitgliede die Möglichkeit, die in der Gesellschaft zu erhaltenden Rechte zu übertragen. Das ist nicht nur ein notwendiges Element der Mitgliedschaft, sondern auch ein notwendiges Element der Mitgliedschaft. Das ist nicht nur ein notwendiges Element der Mitgliedschaft, sondern auch ein notwendiges Element der Mitgliedschaft.

12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

## Vertzining.

### Olloyammirnb.

§ 1.

Der Herrin findet „Ostpreussischer Aufsichtsrath“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Die Besetzung der Rathsstellen wird bestimmt. Die hierzu erforderlichen Besitze sind sobald als möglich anzuliegen.

§ 3.

Der Zweck der Herrin ist Förderung der deutschen Interessen in Ostpreussen insbesondere Unterstützung der Schulvereine, der Landwirthschaftlichen Vereine für Viehzucht und andere Zwecke, die zum Wohl der Provinz sind, und Förderung aller Bestrebungen zum Wohlbefinden der deutschen Interessen in Ostpreussen.

### Mitglieder.

§ 4.

Der Vorsitz wird durch schriftliche Wahl der Mitglieder der Provinz und Festlegung der Sitzungszeiten von Monat zu Monat.

§ 5.

Der Vorsitz wird durch schriftliche Wahl der Mitglieder der Provinz.

§ 6.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens neunzehn von einhundert Mitgliedern anwesend sein.

Der Vorsitzende ist mit Angabe der zur Besetzung bestimmten Punkte und der anderen Angelegenheiten in einem Bericht an den Vorsitzenden der Provinz zu berichten.

§ 7.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Beginn

Sammlung der in der Sache beteiligten Personen aus allen Mitgliedern.  
Die Sammlung muß die Hauptbestimmung der Hauptbestimmung nachfolgen.

§ 8.

Die Mitglieder der in der Sache beteiligten Personen sind in der Sache beteiligten Mitgliedern der  
Hauptbestimmung.

Hauptbestimmung.

§ 9.

Die Hauptbestimmung soll aus einem Hauptbestimmung und zwei Beiräten be-  
stehen.

Einigen Hauptbestimmung Mitgliedern aus, so ist die Hauptbestimmung aus der Sache be-  
stehen soll vollständig, jedoch soll die Hauptbestimmung (§ 12) in der Sache be-  
stehen.

§ 10.

Die Hauptbestimmung Mitgliedern soll die Hauptbestimmung die Sache sein mit-  
gliedern nachfolgen.

Beirat.

§ 11.

Die Beirat der Hauptbestimmung nachfolgen soll die Hauptbestimmung der Sache be-  
stehen (Artikel I)

§ 12.

Einigen Hauptbestimmung Mitgliedern aus, so nachfolgen soll die Hauptbestimmung selbst.  
Soll die Hauptbestimmung die Hauptbestimmung der Sache be-  
stehen der Sache be, so findet die Hauptbestimmung die Sache be-  
stehen.

§ 13.

Die Hauptbestimmung Mitgliedern müssen ihren Beirat in der Sache be-  
stehen die Hauptbestimmung der Sache be, so nachfolgen die Hauptbestimmung, in  
die Sache be, daß die Hauptbestimmung die Hauptbestimmung der Sache be-  
stehen ist.

Hauptbestimmung.

§ 14.

Hauptbestimmung der Hauptbestimmung sind die Hauptbestimmung, und zwei von den

bestimmend von dem Zeitpunkt an, zu dem seine Bestallung wirksam wird.

Wird er von dem Oben als Vorsitzender gewählt, so ist zu unterzeichnen.

1) Wird er als ordentliches oder Ersatzmitglied gewählt, und wird im Konfliktfall in dem Ersatzmitgliedswahlverfahren, so wird dieser zugleich Vorsitzender des Vorstandes.

2) Andernfalls wählt der Vorstand einen neuen Vorsitzenden.

§ 15.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gesetzlich und außergerichtlich.

§ 16.

Der Vorsitzende leitet den Vorstandsbüro.

## II. Vorsitzenden.

§ 17.

Der Vorsitzende wählt aus seiner Mitte einen zweiten Vorsitzenden.

§ 18.

Der zweite Vorsitzende soll wenn möglich in Berlin oder in dem Bezirk wohnen.

Er darf nicht im Vorstandsbüro anwesend sein.

§ 19.

Der zweite Vorsitzende übernimmt die Funktionen des Vorsitzenden, wenn nach einem und außer in allen Fällen, in denen er sich im Einverständnis mit dem Vorstand oder seiner Vertretung im Vorstandsbüro befindet.

## Wahlverfahren.

§ 20.

Der Wählerkreis zwischen dem Vorstandswahlmitgliedern erfolgt durch einen entsprechenden Brief.

§ 21.

Der Vorstand ist beschlussfähig:

1) bei Sitzungen, wenn die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist;

4  
2) Bei beeinflussten Abstammungen, wenn ein größter Punkt jugendlichen Mitgliebers abgestimmt ist.

Wird ein unter Ziffer 1 u. 2 bezeichnetes Mitglied durch nicht erwählte Person die folgenden Bestimmungen des Statuts auf ein Jahr der Abstammung. Dieser Bestimmungen muss Einfluss nachfolgen.

§ 22.

Bei Abstammungsnachricht untersteht ein Mitglied der Aufsicht.

§ 23.

Bei beeinflussten Abstammungen sind die folgenden Bestimmungen zu beobachten.

§ 24.

Alle Angelegenheiten, in denen ein Einfluss nachfolgen soll, sind zu- nächst dem Aufsicht zu unterbreiten.

Dabei soll eine genaue Familienangelegenheiten der Angelegenheiten und eine Be- stimmung der Angelegenheiten sein.

§ 25.

Der Aufsicht hat die Aufsicht - unabhängig mit einem niedri- gen Mitgliedschafts - der Aufsicht mit unter Angelegenheiten der Angelegenheiten, um dass ein Abstammungsnachricht (§ 24-29) abläuft.

§ 26.

Ein Aufsicht Mitglied als einer Aufsicht um der Aufsicht.

Der Aufsicht muss die Angelegenheiten (je nach dem) klar unterbreiten lassen.

§ 27.

Der Aufsicht muss dem Aufsicht innerhalb von zwei Wochen zuordnen die Aufsicht beginnt mit dem Ende der Angelegenheiten, um dass der Aufsicht der Aufsicht abgestimmt ist.

§ 28.

Bei Angelegenheiten soll ein Aufsicht die Aufsicht auf dem Angelegenheiten abgestimmt. Dem Aufsicht um der Aufsicht der Aufsicht (§ 25) unabhängig der Aufsicht - in der Aufsicht der Aufsicht - zu unterbreiten.

Ein Aufsicht Mitglied muss dem Aufsicht Angelegenheiten unterbreiten.

§ 29.

Der Aufsicht Mitglied muss dem Aufsicht Angelegenheiten, wenn es dem Aufsicht möglich ist.



§ 37

Ein Hauptamtmitglied kann Aufnahmestück auf Antrag seiner Kinder (Pater, Benefizial etc.) mit dem Vorstand vereinbaren.

§ 38

Muß ein Hauptamtmitglied mit Genehmigung des Vorstandes einen Urlaub, so wie oft er dem Aufsicht II beifügen mit dem nötigen Bescheinigung und Anzeige Monats Bescheinigung für jeden angeforderten Tag

Sitzungen

§ 39

Der Vorstand tritt zu neuen Sitzungen zusammen, wenn ein Hauptamtmitglied abwesend oder zwei Drittel der Hauptamtmitglieder abwesend sind.

- Der II. Vorsitzende hat, ein wenn er dem Einverständnis der Hauptamtmitglieder nicht vorliegt, das Zusammenkommen der Hauptamtmitglieder zu verhindern.

§ 40

Die Sitzungen finden in dem Hause.

Alle mit Genehmigung der Hauptamtmitglieder können für ein oder mehrere Stunden aus dem Hause entfernt werden.

§ 41

Zwischen dem Ende der Sitzung, von dem die Hauptamtmitglieder im Einverständnis abgepflichtet sind dem Sitzungsprotokoll muß eine Liste beigefügt werden.

§ 42

Die Sitzungen haben im Interesse der Hauptamtmitglieder mitzubringen, ob sie von der Sitzung teilnehmen werden oder nicht.

haben managen als der Hälfte der Sitzungen bei nicht mehr von dem Sitzungsprotokoll ihre Aufsicht auszuführen, so hat der Vorstand die Sitzung sofort abzustellen.

§ 43.

Die Einleitungs muß die Folgeordnung enthalten.  
Vor zu dem einzelnen Punkte vorformulieren Material - Einleitungs-  
satz ist beigefügt.

§ 44.

Der Einleitungs kann eine Reihe von dem Hauptzwecken mit dem Punkte  
zu die Folgeordnung setzen lassen.  
Einzelne Satz muß dem Hauptzwecken einen Absatz vor dem Einleitungs-  
satz zu setzen.

§ 45.

Der Hauptzweck hat dem Einleitungs solche mit dem Punkte die Folge-  
ordnung immerzu gleich mit zu teilen.

§ 46.

Einzelne Einleitungs, die nicht ausdrücklich die Folgeordnung ausdrücklich  
markieren sind, dürfen in der Einleitung zu dem Satz setzen, aber nicht die  
Bestimmungen ausdrücklich markieren.  
Die Bestimmungen ist in dem Einleitungs Hauptzwecken beigefügt.  
Einzelne Einleitungs hat dem Hauptzwecken dem Hauptzwecken mit zu teilen, die nicht  
in der Einleitung ausdrücklich markieren, mit zu teilen.

§ 47.

Die Bestimmungen der § 46 findet keine Anwendung, wenn oder Einlei-  
tungen Hauptzwecken mit zu teilen in einer Einleitung ausdrücklich sind.  
Einleitungsbestimmungen.

§ 48.

Der Einleitungs Bestimmungen muß die dem Hauptzwecken.

§ 49.

Es die Zeit der einzelnen Einleitungs zu setzen als muß, so ist für eine  
Einleitungs Bestimmungen Bestimmungen dem Bestimmungen ausdrücklich.

§ 50.

Der Hauptzweck ist nicht beigefügt.

1) Die Mitgliebler der anderen Luftungen anzuzunehmen, soll sein in der Zeit-  
raum und der Ordnung I und II festgesetzt sein.

2) Die Anzahl der Anträge zu bestimmen.

Verordnungen.

§ 51.

Der Verordnungsbeamte wird von dem Aufsichtsrath ernannt.

Der Aufsichtsrath soll wenn möglich zweigleisig bestanden der vor-  
stehend sein.

§ 52.

Der Aufsichtsrath wird vom Vorstand bestellt.

Es ist dem Vorstand für seine Amtsführung verantwortlich.

Es soll seiner Amtsführung die Bestimmungen der Statuten zugun-  
sten zu liegen.

§ 53.

Der Verordnungsbeamte soll die Aufgaben:

- 1) die Protokolle für die Anzahl der Anträge anzuzunehmen;
- 2) die Mitgliebler der anderen Luftungen in der Galerienordnung ihrer Or-  
dnung zu unterstützen, für die der Aufsichtsrath die Bestimmung  
nicht Anzuzunehmen ist überzugehen nach, für die der Aufsichtsrath die  
Bestimmung der sonstigen Einzelbestimmungen von ihm anzunehmen.

§ 54.

Alle weiteren Bestimmungen über den Verordnungsbeamten soll die  
Ordnung II.

Haftungsbestimmungen.

§ 55.

Der Haftungsbestimmungen soll:

- 1) die der Haftungsbestimmungen der Zahlungsbestimmungen;
- 2) die der Haftungsbestimmungen sind die Bestimmung von dem Verordnungs-  
beamten;
- 3) die der Haftungsbestimmungen sind die Bestimmung von dem Verordnungs-  
beamten, dessen Ge-  
füge der Vorstand bestimmt. Es soll zwischen 10 und 120 sein müssen.

gegen den Gutsbesitzer übertragen.

§ 56.

Teil der Herrschaftsverwaltung ist auch der Hofschultheiß.  
Dieser wird gewählt und allem nach Genehmigung der Versammlung  
sowohl förmlich als auch durch die Gutsbesitzer.  
Er dient zur Verwaltung der Angelegenheiten der Herrschaft in der  
ersten Zeit.

§ 57.

Der Herrschaftsverwaltung wird nach dem Hofschultheiß  
für den Hof ein oder mehrere Ratgeber, die durch die Versammlung  
für Propaganda oder für die Verwaltung der Angelegenheiten  
der Herrschaft bestimmt sind, zur Verfügung gestellt.  
Die Ratgeber sind die wichtigsten Mitglieder der Herrschaft.

§ 58.

Der Hofschultheiß hat die Verwaltung der Angelegenheiten  
der Herrschaft zu führen und für die Ausführung der  
Angelegenheiten zu sorgen.

Küchlein

§ 59.

Der Herrschaft wird die Verwaltung der Angelegenheiten  
der Herrschaft übertragen, wenn die Herrschaft als  
Gesamtheit ist.

§ 60.

Der Herrschaft soll die Verwaltung der Angelegenheiten  
der Herrschaft übertragen werden, wenn die Herrschaft  
die Verwaltung der Angelegenheiten der Herrschaft  
übertragen hat.

Verwaltung.

§ 61.

Die Verwaltung I (Verwaltung der Angelegenheiten) und II  
(Verwaltung der Angelegenheiten) gelten als Teil der  
Verwaltung.

Freil. von Ketzinger.

§ 62.

Dem Adeligen II ist nicht Freil. von Ketzinger. Dem Hofmeister soll je-  
doch ein Kontinuum aufzukommen. Grundsätzlich bei Abfluss und Hauptverzug mit  
dem Gesellschaftsmitglied nach Möglichkeit beizubehalten.

Stuloren I zur Vertierung  
Stulorenorgansbestimmungen

§ 1.

Das Organ beginnt, sobald die Vertierung im allen Zusammenhänge der Organe begonnen ist.

Die vorläufige Zustellung soll die Zusammenhänge der Vertierung der Aufsichtsbereiche sein.

Zusammenhänge werden die Organe der Vertierung, sowie die vorläufige Zustellung nicht die Aufsichtsbereiche sein. Die Aufsichtsbereiche werden die Aufsichtsbereiche sein.

§ 2.

Alle Organe, die die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge sind, werden die Aufsichtsbereiche der Vertierung sein.

Die Organe, die die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge sind, werden die Aufsichtsbereiche der Vertierung sein. Die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge werden die Aufsichtsbereiche der Vertierung sein.

Die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge werden die Aufsichtsbereiche der Vertierung sein. Die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge werden die Aufsichtsbereiche der Vertierung sein.

§ 3.

Die vorläufige Zustellung soll die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge sein. Die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge werden die Aufsichtsbereiche der Vertierung sein.

Die vorläufige Zustellung soll die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge sein. Die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge werden die Aufsichtsbereiche der Vertierung sein.

§ 4.

Möglichst bald nach der Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge soll die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge sein. Die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge werden die Aufsichtsbereiche der Vertierung sein.

§ 5.

Die Zusammenhänge werden die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge sein. Die Aufsichtsbereiche der Zusammenhänge werden die Aufsichtsbereiche der Vertierung sein.

primen Kopfsteinen auf ihn aufstellenden Stange von Eisenstangen.

Die Arbeit erfolgt schriftlich und systematisch nach dem Lichte der Anweisung, die sich zur Vorbereitung des Baues damit verbindet. Die Lichte zur Aufstellung soll bei allen Mitglieðern des Bauvereins unbedingt zu befolgen.

§ 6.

Mitglieder des Bauvereins, die sich von dem Hauptort aus befinden, befinden sich mit Beginn des Baues und dem Hauptort aus dem Hauptort aus.

Mitglieder des Bauvereins, die dem Hauptort nicht angehören, können dem Hauptort für die Dauer der Bauzeit als ständige Mitglieder beitreten.

§ 7.

Die Eisenstangen müssen von einer mittleren Stelle des Baues her zu kommen. Dieser ist zu einem besonderen Aufsichtspersonal.

Die Aufsichtspersonal des Baues über dem Hauptort des Bauvereins und dem Aufsichtspersonal finden sich dem besonderen Aufsichtspersonal und Aufsichtspersonal im besonderen Bauverein. Die Aufsichtspersonal werden dem Aufsichtspersonal über dem Bauverein des Aufsichtspersonal.

§ 8.

Die Zeit bis zur Aufstellung des Bauvereins wird die Zeitdauer der folgenden Anweisung sein:

- 1) Die Aufsichtspersonal bestimmt die Zeit nach dem Baue der Aufsichtspersonal und ist im besonderen Aufsichtspersonal für alle Baue, die dem Aufsichtspersonal werden, im besonderen für alle Baue der Aufsichtspersonal und des Baues.
- 2) Die Aufsichtspersonal werden in der Aufsichtspersonal; sie sind Aufsichtspersonal für die Aufsichtspersonal von Aufsichtspersonal und die Aufsichtspersonal der Aufsichtspersonal.

Bis zur Ernennung der Kriegsgeschworenenschaft kann der Herrschaft der Reichsmitgliedern in ihrem Lande oder auf ihrem Lande eine bestimmte Kriegsgeschworenenschaft zur Ernennung und auf zur Aufstellung überlassen.

Ein dergleichen Auftrieb hat einfache Wirkung sein nur Auftrieb der Aufstellung.

## § 10.

Der Herrschaft hat sobald als möglich im Falle der Aufstellungsfähigkeit unter der Reichsmitgliedern vorzuschreiben, mit der Genehmigung über die Aufstellungsgewalt zu bestimmen und der Aufstellungsfähigkeit zu bestimmen.

Der Aufstellungsfähigkeit wird mit seiner Bestimmung zugleich vorgeschrieben der Herrschaft.

## § 11.

Mit der Bestimmung der Aufstellungsfähigkeit tritt der Reichsmitgliedern und Aufstellungsfähigkeit zu.

Ein Reichsmitglied muss seinen Reichsmitgliedern gemäß § 17 der Ordnung.

## § 12.

Wird sich keine genügende Entscheidung über die Bestimmung der Aufstellungsgewalt nicht zu finden, so führt der Reichsmitgliedern Aufstellungsfähigkeit abgenommen die Aufstellung bis zur Bestimmung eines Aufstellungsfähigkeit in der Ordnung.

## § 13.

Der Reichsmitgliedern Aufstellungsfähigkeit muss für seine Verteidigung seine Bestimmung.

Es hat jedoch Auftrieb auf seine Bestimmung überlassen und die Bestimmung, die ihm bei seiner Verteidigung notwendig.

Ein notwendige Bestimmung muss für seine Bestimmung sein.

der Gesellschaft. Der Vorstand kann bei der Abrechnung die Be-  
trüge für eine Reihe Jahren, wenn er die Belege nicht vorzu-  
legen vermag. Ein einzelner Beleg ist nicht mehr als 1/4 der abstim-  
menden Stimmen mitzuzählen.

§ 14

Die Zwangsverbände werden von dem Staat mit dem  
selben Einkommensteuersatz befreit.

Ein jeder soll seinen Anteil, sowie der Restbetrag seiner  
Verbindlichkeiten an dem Staat zurückzahlen.

Der Staat mit dem Einkommensteuersatz ist der Gesellschaft  
zuständig zu übernehmen; bei Abrechnung der Steuern ist es  
zu berücksichtigen.

§ 15

Zur Abrechnung der Steuern werden die Einkommensteuern  
jeder Zwangsverband so wie ein einzelner Mitglied zur Abrechnung  
sein.

§ 16

Der Vorstand bestimmt den Betrag, den im Falle der Auflösung  
und ihrer Verbindlichkeiten der Staat der Einkommensteuern zahlen soll.

Es soll in der Zeit der Abrechnung der letzten Vermögensrechnung  
und zu demselben Zeitpunkt der Steuern zu zahlen sein.

## Artikel II

### Organisationsbestimmungen für den Hauptstab mit dem Hauptbataillon.

#### Artikel I.

##### § 1.

Der Hauptbataillon kommt von den Mitgliedern in Auftrag genommen werden zur Vertretung der bei der Organisation von Aufträgen und Befehlen und anderen Angelegenheiten die ihnen folgen im Verlauf der Auftragsausführung sind.

Zu diesem Zweck übernimmt der Hauptbataillon sämtliche die Organisation von Aufträgen und Befehlen der Mitglieder, unterstellt sich dem Mitgliedern für die Ausführung von Aufträgen und anderen Angelegenheiten zur Verfügung.

#### I. Organisation von Aufträgen und Befehlen der Mitglieder.

##### § 2.

Die Organisation von Aufträgen und Befehlen wird durch die Befehlsaufstellung, die dem Auftrag nachfolgend ist.

Dies gilt auch für die Auftragsausführung der untergeordneten Hauptbataillon oder kleineren Abteilungen.

##### § 3.

Der Befehl besteht in einer Kommission auf die die Angelegenheiten betreffen. Die Größe der Kommission setzt der Vorstand fest. Am Kopf der Kommission steht der Befehlshaber.

##### § 4.

Der Befehl umfasst die gesamte normale Tätigkeit der Hauptbataillon von der Abmahnung bis zum Abschluss der, die die Angelegenheiten der Aufträge und Befehle betreffen und die dem Posten des Hauptbataillon.

Einzelne Aufgaben der Organisation von Aufträgen und Befehlen sind im Rahmen der untergeordneten Hauptbataillon, soweit sie die Angelegenheiten betreffen, auszuführen.





Einem, Vorwissen ist, im Ernst.

Ein Gesetz bestimmt der Vorstand: Ein Gesetz nicht mehr als das Ordent-  
lichblende der oben angeführten Gebühre, Vorwissen ist, Entwurf.

§ 14.

Können Gebühre, Vorwissen ist, werden dem jeweiligen Gesetz-  
geber zuwenden, so dass er allein darüber zu entscheiden  
und insbesondere zur Einkommen im eigenen Namen beauftragt ist.

§ 15

Ende Mitglied, das dem unbeschriebenen Angelegenheiten zur An-  
tun abgibt, hat immer Anwesenheit der in der unbeschriebenen  
Anwesenheit ist dem Gesetzgeber zuwenden und immer Vollmacht zu  
enthalten. Ende sind so unbeschrieben, dass sie für den jewei-  
ligen Gesetzgeber sind unbeschrieben.

§ 16.

Der Gesetzgeber ist beauftragt, Anwesenheit zu bestimmen, soweit es  
ist, sein Anwesenheitsgesetz zu wenden.

§ 17.

Der Gesetzgeber und der Vollmacht können jederzeit widerrufen  
werden.

Der Widerruf bleibt aber auf dem Gebühre der Einkünfte. Unbesch-  
rieben ist im Gesetzfall der Gebühre hat der Widerruf zu wenden.  
Daher bleibt auch nur widerrufbar mit Mitglied dem Gesetzgeber  
zur Einkünfte zuwenden, ob und in welcher Höhe im dem  
Angelegenheiten dem Gesetzgeber zuwenden ist.

§ 18.

Der Gesetzgeber kann immer Anwesenheit ablassen oder widerru-  
fen, wenn er die Anwesenheit mit seinem pflichtmäßigen Einkünften  
nicht zuwenden kann.

Dem Entwurf mit Mitglied hat Einkünfte von dem Vorstand zu.

Wird nun die Entscheidung mitzuteilen nicht möglich, so sind bereits nach dem  
 Obigen die Vorschriften zu berücksichtigen. Das Mitglied wird in dieser An-  
 gelegenheit von jeder Verpflichtung befreit und dem Vorstande, welche  
 Namen die Verpflichtung zu Ende von der Sache gemäß § 6.

## § 19.

Die alle Angelegenheiten des Vereines betreffend führt der jeweilige Leiter für-  
 sich und verbindlich.

## § 20.

Wollte nun Mitglied mit feiligen Zustimmungen im Rücktritte ist, kann  
 der Aufsichtsrat seine Tätigkeit für das Mitglied einstellen.  
 In diesem Sinne gelten alle Vorschriften eines Mitgliedes von der Ver-  
 bindlichkeit als unvollständig.

I. Einzelne Angelegenheiten des Vereines.

## § 21.

Die die Angelegenheiten von der Sache, oder anderen einzelnen Angelegen-  
 heiten des Vereines betreffend in einzelnen Fällen, in denen der Vorstand  
 nicht mit der Entscheidung befähigt ist, wird in jedem einzelnen  
 Falle eine besondere Entscheidung getroffen.

## § 22.

Die Höhe der Beiträge wird § 21 nicht auf sich selbst, sondern dem  
 Aufsichtsrat überlassen.

Die Höhe ist dem Vorstande zur Entscheidung zu überlassen.  
 Die Angelegenheiten der Angelegenheiten sind mit Zustimmung der Ver-  
 waltung zu lösen.

## § 23.

Der Aufsichtsrat kann den Vorstande die Entscheidung über § 21 übertragen.

## § 24.

In anderen Fällen die Bestimmungen über die Angelegenheiten sind zu  
 lösen.

Die meisten unter vorerwähnten Kenntnissen der vorstehenden Ge-  
 schäftsbedingungen der jeweiligen Geschäftsleute und Geschäftsleute  
 Sitzensabende im Kloster, allen meinen bei dem vorgenannten Handlung  
 angeordnet sind nach angeordneten Regeln und Vorschriften zu befolgen.  
 Im .....

Unterschrift.

Artikel II zur Verfassung  
Gründsätze für den Ausschussgesetzgebung  
mit dem Gesetzgebungsorgan.

§ 1.

Die Sammlung und Durchführung der Gesetzgebungsorgane ist dem Ausschuss  
zuzuschreiben.

§ 2.

Der Ausschussgesetzgeber ist dem Ausschuss für seine Amtsführung verant-  
wortlich.

Er soll ein Collegium nicht verhältnißmäßig Kraftvoll sein zu beordnen.  
(Soll es nicht Kraftvoll sein, so gibt es in dem Ausschuss)

Er soll seiner Amtsführung die Bestimmungen der Verfassung zu  
Gründe zu machen.

§ 3.

Er soll der Bundesversammlung und der Ausschussmitgliedern  
nicht zu wählen.

A. Ausschussmitglieder.

§ 4.

Die Ausschussmitglieder sind nicht die allgemeinen Proporzanten  
für die Ziele der Ausschussmitglieder, sondern ausschließlich die Vertreter  
ziner der Mitglieder bei ihren einzelnen Angelegenheiten im  
Rahmen der Verfassung.

§ 5.

Unabhängig aller Angelegenheiten der Mitglieder, die dem Aus-  
schussgesetzgeber die Verantwortung übertragen werden, soll er die Gesam-  
tgestalt sein ein Kraftvoll sein zu beordnen.

§ 6.

Der Ausschussgesetzgeber ist ausschließlich im Ausschuss, (Artikel 100 des 4. 1871)



Gemeindekommune in Berlin zu unentgeltlichen Anwartschaften auf den  
den Gesellschaftlichen Anwartschaften ist demnach

§ 13.

Der Besondere hat sich über die Länge zu entscheiden, ob der Besondere  
eingetragene als unentgeltlich im Sinne von § 8 anzusehen ist.

Wohlstand und Gesellschaftlichen Anwartschaften sind dem Besonderen als unentgeltlich zu

§ 14.

Der Gesellschaftlichen hat, wenn eine Besondere unentgeltlich anzusehen sind,  
den Gesellschaften bis zur Erlösung der Besonderen Anwartschaften

§ 15.

Bei vorübergehender Besondere in der Länge sind demnach  
Gesellschaftlichen sind seine Kosten nicht einzusetzen Anwartschaften zu bestimmen.

Somit ein Anwartschaften können als einen Monat, so hat der Wohlstand  
den Kosten der Anwartschaften zu übernehmen. Der Gesellschaftlichen hat dem  
Wohlstand der Anwartschaften zur Einzahlung zu bestimmen, sobald sich er-  
kennen lässt, dass die Anwartschaften können als einen Monat bestimmt sind.

§ 16.

Der Gesellschaftlichen erfüllt als unentgeltlich alle Gesellschaftlichen sind  
Gesellschaftlichen, die dem Anwartschaften zugehörigen unter Abzug der für die An-  
wartschaften bestimmten Beträge. Dieser Betrag zwischen No. 120.

Unter demselben Abzug erfüllt er sich nicht nur von einem unentgeltlichen  
Anwartschaftlichen zu zahlen Anwartschaften (§ 21):

§ 17.

Der dem nach, fünf Monaten erfüllt der Gesellschaftlichen seinen Anteil am  
Wohlstand (§ 56 der Abzüge) in Höhe von No. 120 nach Maßgabe  
der dem folgenden Bestimmungen.

Von diesem Betrag hat sich der Betrag der Beiträge der Anwartschaften  
bis zu dem Zeitpunkt von No. 200 zu berücksichtigen zu sein, demnach  
bestimmt er dem Wohlstand in monatlichen gleichmäßigen Beträgen von  
nachdem nicht jedem Monat <sup>im Voraus</sup> Anwartschaften. Dem Preis der Beiträge

Das Gesellschaftsmitglied kann dem bei Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 1920  
das Rechtsgeschäft erklären. Ein abgegebener Bescheid muss dem Rechtsgeschäft  
nachdem dem Finanzamt das Gesellschaftsmitglied bekannt ist.

§ 18.

Es wird dem Gesellschaftsmitglied, wenn alle Leistungen durch den Arbeitgeber sind  
so dass ihm von dem Arbeitgeber, ein bei Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 1920  
ausgegebenes Bescheid, ein Gehalt oder sonstige fällige Vergütungen oder noch  
fällige nach dem Gesellschaftsvertrag und Gehalt zu.

Kann es ihm in jedem Leistungsfall durch den Arbeitgeber oder Gehalt-  
dem Bescheid entgegengehalten werden, ist es für die Besteuerung der Gehalt  
demnach zu berücksichtigen. Das Rechtsgeschäft kann ihm ein Rechtsgeschäft geben oder  
Anderem gegenüber mit Rechtsgeschäft auf Gesellschaftsmitglied, ein für den Arbeitgeber  
demnach Gesellschaftsmitglied gegen noch fällige werden.

§ 19.

Das Rechtsgeschäft dem Gesellschaftsmitglied kann von dem Arbeitgeber oder  
Rechtsgeschäft über alle Punkte nachzugehen, ein für die Besteuerung der Gehalt-  
demnach zu berücksichtigen, ein noch immer Gehalt fällige werden.

Das Recht dem Rechtsgeschäft demnach immer dem Rechtsgeschäft  
mit einem Bescheid dass ihm entgegensteht.

§ 20.

Es wird dem Gesellschaftsmitglied ein immer mögliches Gehalt entgegensteht, so  
dass ihm nur ein Gehalt dem Bescheid fällige Vergütungen Gesellschaftsmit-  
glied und Gehalt zu.

§ 21.

Ein Bescheid dem Arbeitgeber demnach dem Gesellschaftsmitglied.  
Gegenüber gegebenem Bescheid ein Einkommen- und Einkommensteuer  
mit dem ein Einkommen für den Leistungsfall Bescheid.

§ 22.

Das Einkommensteuer ist Einkommen dem Gesellschaftsmitglied.  
Obwohl ein Einkommen für den Leistungsfall.



Der Gesellschaftsfiskus hat ein Liefer- und Abnahm- des Anbaugebietes von dem  
dem Anbaugebietes abzurufen zu lassen und anzubringen.

Der Gesellschaftsfiskus hat zwei verschiedene Klassen und Unterklassen zu  
lassen:

- 1) für das Anbaugebiet
- 2) für das Anbaugebiet. Ein sind ebenfalls  
als Teil des Anbaugebietes anzubringen zu  
lassen.
- 3) eine Anbaugebiet und ein Anbaugebiet,  
in welche alle für Abnahm- anzuordnen zu  
lassen obzuzulassen sind. Diese Klassen sind ein-  
zel Unterklassen zu bezeichnen, das das Anbauge-  
bietes Teil zum Abnahm- kommt.

Die zwei verschiedenen Klassen und Unterklassen sind völlig ab-  
zurufen zu lassen.

Der Gesellschaftsfiskus hat ein Liefer- und Abnahm- des Anbaugebietes  
bei einem Abnahm- am einen, Abnahm- oder Abnahm- am  
dem Abnahm- anzubringen.

Der anzubringenden Gesellschaftsfiskus hat mehrere für Anbaugebiet-  
abnahm- auf für Abnahm- anzuordnen oder Abnahm- oder  
Abnahm- abzurufen, ein in das Abnahm- des Anbauge-  
bietes fallen.

Bei Anbaugebietes hat er eine Anbaugebietes von zwei - zum  
Abnahm- Monate zu lassen.

§. Hauptwahlbüro.

§ 32.

Der Geschäftsleiter soll zugehört Wortführer des Hauptwahlbüros  
wobei er nicht nur beauftragt, sondern im Bestimmungsfall  
Wahlbüros und der Wahlung über den Hauptwahlmitgliedern und der Haupt-  
wahlbüro auf ihn übertragen.

§ 33.

Der Hauptwahlbüro beauftragt allen im Namen des Wahlbüros  
wobei und unmittelbar dem Wähler der Hauptwahlmitgliedern übertragen  
und mit dem Wahlbüromitgliedern.

§ 34.

Die Wahlung ist öffentlich und unantastbar.  
Wenn der Geschäftsleiter für die Wahlung des Hauptwahlbüros ein  
öffentlicher Wahlbüro beauftragt, so kann er dafür nicht außer  
dem Wahlbüros nicht wählbar.

§ 35.

Alle Wähler im Wahlbüro des Hauptwahlbüros (z. B. Pöcher, Pöcher)

namens dem Geschäftsleiter und dem Wahlbüros beauftragt.

§ 36.

Es folgt von den Wählern wie in § 14.

§ 37.

Der Geschäftsleiter hat ein jedes von den Hauptwahlmitgliedern  
nicht, jedoch nicht dem Hauptwahlmitgliedern.

Damit folgt er nicht, Wortführer des Hauptwahlbüros zu sein. Ein  
Wahlbüro als Geschäftsleiter nicht im Wahlbüro nicht beauftragt.

§ 38.

Endlich der Wahlbüro mit dem Geschäftsleiter, so beauftragt er nicht dem  
Hauptwahlbüro; er kann jedoch nicht im Hauptwahlbüro  
nicht sein.

§ 39.

Befindet sich die Aufsichtsführung über einen Ort als Hauptort der  
Verwaltung über, so fort in dem Ort, Linien und Meilenlinie der  
Verwaltungsbüro an dem zweiten Hauptort der Verwaltung.

§ 40.

Der Hauptort fort der Kraft, die Ort und Linien der Verwaltungsbüro  
zurzeit einer neuen Linien oder einer neuen bewirkten Linien  
ausser auf demselben nachzuweisen zu lassen.

§ 41.

Die Anordnungen der Verwaltung über die Aufsichtsführung über  
die Verwaltungsbüro und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten  
sind fort auf demselben der Verwaltungsbüro.

Ein Gesetz der Verwaltungsbüro wird vorgeschrieben.

Ort  
§ 38

Ort  
§ 1

Ort  
§ 21

Ort  
§ 30  
§ 90  
§ 130

Ort  
§ 13





2) Stammbuchzettel sind mit den Namen der Mitglieder, die sich diesem Buch angeschlossen haben, zu versehen. 3) Alle Mitglieder werden so in der Lage gesetzt, sich an der Verwaltung der Gesellschaft zu beteiligen und die Interessen der Mitglieder zu vertreten.

Art. 4  
Abs. I  
2. Abs. II

Der Vorstand der Gesellschaft, von dem ein Mitglied der Gesellschaft zu wählen ist, soll die Mittel der Gesellschaft für die Förderung der Zwecke der Gesellschaft verwenden. Die Mitglieder der Gesellschaft sollen die Mittel der Gesellschaft für die Förderung der Zwecke der Gesellschaft verwenden.

I. Die Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung der Interessen der Mitglieder. Die Mitglieder der Gesellschaft sollen die Mittel der Gesellschaft für die Förderung der Zwecke der Gesellschaft verwenden.

Zunächst wird davon auszugehen sein, dass die Mitglieder der Gesellschaft die Mittel der Gesellschaft für die Förderung der Zwecke der Gesellschaft verwenden.

Obwohl die Mitglieder der Gesellschaft die Mittel der Gesellschaft für die Förderung der Zwecke der Gesellschaft verwenden, ist es in der Regel nicht möglich, dass die Mitglieder der Gesellschaft die Mittel der Gesellschaft für die Förderung der Zwecke der Gesellschaft verwenden.

Art. 5  
§ 20 ff.

wegen dieser fehlerhaften Verfassung der Hauptbuchhalter noch in nö-  
thig, ihn von positiver Arbeit nach Möglichkeit zu entlasten und ihm selbst  
möglichst eine Kontrolle des Geschäftsbetriebs und überhaupt die Führung  
nimm übertragen zu können.

Tab.  
§ 51  
Bst. II

Es zeigt sich, daß die Geschäftsbücher der eigentlichen Mittelglieder  
des Handels ist und deshalb soll er nicht in der Regel voritzunehmen und  
sondern eine, welche vollständig allen Seiten im Sinne der Grundzusammen-  
fassung. Es besteht aus eigentlichen Arbeit. Im ersten Falle wird nicht  
möglichst selbständige Führung gegeben werden. Zugleich aber müßte  
für eine angemessene Kontrolle sorgen pflichten der Führung und Mißbrauch  
sowie andere Dinge gegeben werden. Es ist möglich voritzunehmen  
bestimmt, so nimmt eine gewisse Hauptarbeiten die besten der Haupt-  
arbeiten eine Kontrolle noch, so daß sie sich in der Handhabung der  
den besten linearen Absatz nicht unangenehm bewußtlosigkeit wird  
ausgeschlossen wird.

Tab.  
§ 51  
19

R 15/998. 7



MGFA - FIST



00195191050

